LANDKREIS AURICH | Der Landrat

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: **X/2024/146**
Kreisausschuss	nicht öffentlich	**16.09.2024**
Kreistag	öffentlich	**18.09.2024**

Tagesordnungspunkt
Feststellung und Ahndung eines Verstoßes gegen die Amtsverschwiegenheit

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stellt fest, dass die Kreistagsabgeordnete Gila Altmann durch ihre Aussage gegenüber den Ostfriesischen Nachrichten und den veröffentlichten Presseberichte vom 13. August 2024 gegen die Amtsverschwiegenheit gem. § 40 i. V. m. § 54 Abs. 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) verstoßen hat.

Der Kreistag missbilligt den Verstoß gegen die Amtsverschwiegenheit und erteilt der Abgeordneten Gila Altmann eine Rüge.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 40 i. V. m. § 54 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) gilt u. a. für die Abgeordneten des Kreistages die Verschwiegenheitspflicht. Danach haben Abgeordnete über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder der Natur der Sache nach erforderlich ist, grundsätzlich Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt neben der Ausübung der Mitgliedschaft in den Gremien des Landkreises Aurich ebenfalls für die Mandatsausübung in den Gremien der kreiseigenen Gesellschaften sowie den Tätigkeiten in den sonstigen Gremien.

Die Verschwiegenheitspflicht dient neben der Wahrung öffentlicher Belange, also insbesondere der Kommune, auch dem Schutz berechtigter Interessen Dritter. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass alle Gegenstände der Geheimhaltung bedürfen, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden müssen. Der Anwendungsbereich kann hierbei unter Betrachtung der Voraussetzungen für den Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 64 Satz 1 NKomVG eingegrenzt werden. Folglich unterliegen insbesondere Angelegenheiten der Verschwiegenheitspflicht, die das öffentliche Wohl oder berechtigte Einzelinteressen von Dritten verletzen könnten.[1] Da die Sitzungen des Hauptausschusses, hier des Kreisausschusses, stets nichtöffentlich sind, kann nicht davon ausgegangen werden, dass alle von ihm behandelten Angelegenheiten ihrer Natur nach geheim zu halten sind. Es ist jedoch in jedem Fall über den Beratungsgang, also über den Inhalt der von den Mitgliedern geäußerten Meinungen, und das Abstimmungsverhalten Verschwiegenheit zu wahren.[2]

[1] vgl. Meyer in Blum/Meyer, Kommentar zum NKomVG, 6. Auflage, § 40, Rn. 11.
[2] vgl. Thiele, Kommentar zum NKomVG, 2. Auflage, § 40, Rn. 6 sowie § 64, Rn. 10.

Wer diese Pflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, handelt gemäß § 40 Abs. 2 NKomVG ordnungswidrig, wenn die Tat nicht nach § 203 Abs. 2 oder nach § 353b des Strafgesetzbuchs (StGB) bestraft werden kann; § 39 Abs. 2 S. 2 bis 4 NKomVG gelten gemäß § 40 Abs. 2 NKomVG entsprechend. Danach kann ein Bruch der Vertraulichkeit nichtöffentlicher Sitzungen, der nicht strafrechtlich verfolgt werden kann, als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Über die Einleitung des Verfahrens entscheidet bei Abgeordneten die Vertretung, hier der Kreistag. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, deren Höhe sich nach § 17 Abs. 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bemisst und hiernach grundsätzlich mindestens 5 Euro und höchstens 1.000 Euro beträgt. Dem/der Kreistagsabgeordneten ist im Vorfeld im Rahmen einer Anhörung die Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Wird auf die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens verzichtet, kann der Kreistag den Verstoß gegen die Amtsverschwiegenheit durch missbilligenden Beschluss feststellen und eine Rüge erteilen. Die Zulässigkeit eines missbilligenden Beschlusses ist gedeckt durch die aus der verfassungsrechtlichen Selbstverwaltungsgarantie abgeleiteten Befugnis der Vertretung, die zum Erhalt und zur Wiederherstellung ihrer Funktionsfähigkeit und inneren Ordnung gebotenen Maßnahmen zu ergreifen.[3]

Im Rahmen der Pflichtenbelehrung gem. § 43 S. 1 i. V. m. § 54 Abs. 3 NKomVG wurden alle Kreistagsabgeordneten des Landkreises Aurich vor Aufnahme der Mandatstätigkeit u. a. auf die Verschwiegenheitspflicht hingewiesen. Zudem erfolgte eine Erinnerung an die Wahrung der Amtsverschwiegenheit mit E-Mail vom 23. Februar 2024, die allen Kreistagsabgeordneten zuging.

Im vorliegenden Sachverhalt berichtete Kreistagsabgeordnete Gila Altmann der Presse über das Abstimmungsverhalten ihrer Fraktion bezüglich eines Beschlusses des Kreisausschusses. Wie bereits beschrieben, tagt der Kreisausschuss stets nichtöffentlich. Dies bedeutet nicht automatisch, dass alle behandelten Angelegenheiten dieses Gremiums unter die Verschwiegenheitspflicht fallen, es ist jedoch u. a. über das Abstimmungsverhalten der beteiligten Fraktionen und Gruppen Verschwiegenheit zu wahren. Durch die getätigte Aussage, die neben der Mitteilung des eigenen Abstimmungsverhaltens auch den Zusatz enthielt, dass nur diese Fraktion gegen den Beschluss gestimmt hätte, lassen sich Rückschlüsse auf das Abstimmungsverhalten der weiteren Mitglieder des Kreisausschusses ziehen, die nicht der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen angehören. Es ist jedoch nicht erkennbar, ob diese sich für die Beschlussfassung aussprachen oder sich der Stimme enthielten. Festzustellen ist dabei zudem, dass die Aussage mutmaßlich zur Untermalung der unterschiedlichen Standpunkte der Fraktionen und Gruppen gegenüber dem Projekt „Corona-Buch“ diente.

Mit ihrem Verhalten hat Frau Altmann dennoch gegen die Verschwiegenheitspflicht gem. § 40 i. V. m. § 54 Abs. 3 NKomVG verstoßen. Frau Altmann wurde zu diesem Vorwurf mit Schreiben vom 26. August 2024 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, wovon sie keinen Gebrauch machte.

[3] vgl. Meyer in Blum/Meyer, Kommentar zum NKomVG, 6. Auflage, § 40, Rn. 24.

Der Kreistag stellt daher einen Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht gem. § 40 i.V.m. § 54 Abs. 3 NKomVG fest und erteilt der Abgeordneten Gila Altmann eine Rüge.

Finanzielle Auswirkungen im Haushaltsjahr: keine			Betrag:	
Haushaltsmittel vorhanden	Deckung falls keine HH-Mittel vorhanden	Deckung üpl./apl. Ausgabe	Folgekosten/Jahr	Sonstiges
Ja ☐ Nein ☐ Investitionsnr.: Kostenstelle: Kostenträger: Sachkonto:	Budget ☐ üpl. Ausgabe ☐ apl. Ausgabe ☐	Investitionsnr.: Kostenstelle: Kostenträger: Sachkonto:	Ja ☐ Nein ☒ Betrag:	

Erstellungsdatum:	**Unterschrift**
12.09.2024	**In Vertretung gez. Flohr**

Anlagenverzeichnis:
Presseartikel vom 13. August 2024